



# Sicherheitswachen



5.12

Merkblatt für die Feuerwehren Bayerns

Stand: 07/2011

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>1. Begriff</b> .....	4
<b>2. Rechtliche Grundlagen</b> .....	5
<b>3. Arten von Sicherheitswachen</b> .....	5
3.1 Sicherheitswachen gemeindlicher Feuerwehren .....	5
3.2 Sicherheitswachen des Betriebes .....	5
3.3 Sicherheitswachen von Werkfeuerwehren .....	6
<b>4. Anforderung von Sicherheitswachen</b> .....	6
4.1 Stärke .....	6
4.2 Qualifikation .....	7
4.3 Ausführung .....	8
4.4 Dienstkleidung .....	8
<b>5. Organisation der Sicherheitswache</b> .....	8
5.1 Diensterteilung .....	8
5.2 Dienstbeginn und Dienstende .....	9
5.3 Berichte der Sicherheitswache .....	9
5.4 Entschädigung und Kostenerstatz .....	9
<b>6. Durchführung der Sicherheitswache</b> .....	10
6.1 Vor der Veranstaltung .....	10
6.2 Während der Veranstaltung .....	10
6.3 Nach der Veranstaltung .....	11
6.4 Allgemeine Verhaltensregeln .....	11
6.5 Aufgaben bei Gefahr .....	11
6.6 Kompetenzen der Sicherheitswache .....	11
<b>Anhang 1</b>	
Vordruck für Organisation der Sicherheitswache (Muster) .....	13
<b>Anhang 2</b>	
Checkliste für Ablauf einer Sicherheitswache (Muster) .....	14
<b>Anhang 3</b>	
Bericht der Sicherheitswache (Muster) .....	16

# Sicherheitswachen

## Vorwort

Wird bei der Genehmigung von Veranstaltungen die Einrichtung einer Sicherheitswache<sup>1</sup> zur Auflage gemacht, wird diese Aufgabe in den meisten Fällen den örtlich zuständigen öffentlichen Feuerwehren oder der zuständigen Werkfeuerwehr übertragen.

Die Sicherheitswachen bedeuten bei Schadenseintritt einen entscheidenden zeitlichen Vorteil für die Schadensabwehr, da sie sich bereits vor Ort befinden, über Ortskenntnis verfügen, weitere Einsatzkräfte unmittelbar alarmieren und einweisen und erste Gegenmaßnahmen einleiten können.

Das Merkblatt Sicherheitswachen dient den Gemeinden und Feuerwehren als Unterstützung bei der Planung und Organisation einer Sicherheitswache und den eingesetzten Feuerwehrleuten als Hilfestellung bei der Durchführung.

## Änderungen

Gegenüber dem Merkblatt Stand 04/2005 wurde der Text umfangreich überarbeitet und der aktuellen Rechtslage angepasst. Ein besonderes Anliegen war es dabei, die praktischen Anforderungen und Aufgaben von Sicherheitswachen herauszustellen und damit allgemeine Hinweise für die Planung und Organisation zu geben. Dabei beziehen sich die Ausführungen vornehmlich auf Sicherheitswachen in Versammlungsstätten gemäß Versammlungsstättenverordnung (VStättV).

## 1. Begriff

Eine Sicherheitswache<sup>2</sup> ist ein Einsatzdienst, den die Feuerwehr bei bestimmten Anlässen vor Ort leistet (z. B. bei Veranstaltungen), um bei Schadenseintritt eine Menschenrettung durchzuführen, schnellstmöglich zu alarmieren, wirksame Gegenmaßnahmen einzuleiten und die alarmierten Feuerwehr-Einsatzkräfte über die Lage zu informieren und vor Ort einzuweisen.

Veranstalter ist die juristische Person oder der rechtliche Vertreter welche die Veranstaltung durchführt bzw. anmeldet.

Betreiber ist derjenige, der den Veranstaltungsort betreibt oder besitzt oder dem die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über den technischen Betrieb der Betriebseinrichtung übertragen worden ist.

Verantwortlicher im Sinne dieses Merkblatts kann der Betreiber oder der Veranstalter sein. Er muss der Gemeinde mit dem Antrag auf eine Sicherheitswache benannt werden.

---

<sup>1</sup> Brandsicherheitswache nach VStättV

<sup>2</sup> Der Begriff "Sicherheitswache" ist gleichbedeutend mit dem Begriff "Brandsicherheitswache".

## 2. Rechtliche Grundlagen

Nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sind die Feuerwehren verpflichtet, Sicherheitswachen zu stellen, wenn dies von der Gemeinde angeordnet oder aufgrund besonderer Vorschriften notwendig ist und die Sicherheitswache rechtzeitig angefordert wird. Nur unter diesen Voraussetzungen zählt die Stellung einer Sicherheitswache zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehr.

Notwendig sind Sicherheitswachen z. B. gemäß § 41 Abs 1 und 2 VStättV bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr und bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche. Darüber hinaus können Sicherheitswachen auch nach anderen Vorschriften angeordnet werden z. B. nach

- Nr. 6.5.1 der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR),
- Art. 19 Abs. 5 bzw. Art. 23 Abs.1 und 2 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG),
- § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr.4 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB),
- nach bau- und gewerberechlichen Vorschriften.

Die Verpflichtung zur Vorhaltung einer Sicherheitswache richtet sich immer an den Veranstalter oder Betreiber z. B. einer Versammlungsstätte.

Die Sicherheitswache ist rechtzeitig, grundsätzlich 10 Tage vor der Veranstaltung, bei der Gemeinde zu beantragen.

## 3. Arten von Sicherheitswachen

### 3.1 Sicherheitswachen gemeindlicher Feuerwehren

Sicherheitswachen können als Pflichtaufgabe nach Art. 4 Abs. 2 BayFwG oder als freiwillige Aufgabe nach Art. 4 Abs. 3 BayFwG von gemeindlichen Feuerwehren wahrgenommen werden. Zu den Pflichtaufgaben gehört das Stellen einer Sicherheitswache, wenn sie entweder von der Gemeinde angeordnet ist oder aufgrund einschlägiger Vorschriften (z. B. VStättV, FIBauR...) vorgeschrieben ist und rechtzeitig beantragt wurde. Als Pflichtaufgabe kann die Stellung grundsätzlich nicht abgelehnt werden.

Sicherheitswachen, die die oben genannten Kriterien nicht erfüllen, zählen zu den freiwilligen Aufgaben. Diese dürfen nur wahrgenommen werden, wenn die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht beeinträchtigt wird.

### 3.2 Sicherheitswachen des Betreibers

Unter bestimmten Umständen kann die Sicherheitswache auch vom Betreiber einer Versammlungsstätte gestellt werden. Nach § 41 Abs. 2 Satz 3 VStättV ist eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr bei Großbühnen sowie auf Szenenflächen über 200 m<sup>2</sup> dann nicht erforderlich, wenn der Betreiber über eine ausreichende Anzahl an ausgebildeten Kräften (s. a. Punkt 4.2) verfügt. Diese Kräfte dürfen

während der Veranstaltung zu keinen anderen Tätigkeiten eingesetzt werden und müssen mit der Örtlichkeit, den Brandschutz- und Alarmierungseinrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein. Die Aufgabe entsprechen denen einer regulären Brandsicherheitswache. Die ausreichende Anzahl sowie die erforderliche Ausbildung muss jedoch durch die zuständige Brandschutzdienststelle bestätigt werden.

Die erforderliche Bestätigung wird in der Praxis durch die Kreisverwaltungsbehörden und kreisfreien Städte in Zusammenarbeit mit dem Kreisbrandrat, dem Stadtbrandrat oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr erteilt.

### 3.3 Sicherheitswachen von Werkfeuerwehren

Im Wirkungsbereich gemäß Anerkennungsbescheid geht die Verpflichtung zur Gestellung einer Sicherheitswache nach Art. 15 Abs. 1 BayFwG auf die Werkfeuerwehr über. Das Stellen von Sicherheitswachen wird bei Werkfeuerwehren im Regelfall innerbetrieblich organisiert, kann aber auch von der zuständigen Regierung im Anerkennungsbescheid oder im Einzelfall geregelt sein.

## 4. Anforderung an Sicherheitswachen

### 4.1 Stärke

Die Mindeststärke einer Sicherheitswache beträgt zwei Feuerwehrdienstleistende. Sie besteht aus einem Wachhabenden und dem oder den Wachposten. Je nach Veranstaltung und Örtlichkeit muss die Sicherheitswache angemessen verstärkt und/oder ausgerüstet werden. Im Zweifel über die personelle Besetzung kann die zuständige Brandschutzdienststelle zu Rat gezogen werden.

**Tabelle 1**

Wo **muss** eine Sicherheitswache gestellt werden?

Ort, Veranstaltung	Stärke	Fahrzeug
1. Großbühnen	1/1	—
2. Szeneflächen > 200 m <sup>2</sup>	1/1	—
3. Bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr	1/1	—
4. Zirkusveranstaltungen in Zelten mit mehr als 1.500 Besuchern	1/1	ja
5. Volksfeste mit Zelten mit mehr als 5.000 Besuchern	1/5	ja

Tab 1 - Nr. 4 siehe Richtlinie Fliegende Bauten Punkt 6.5.1. b

Tab 1 - Nr. 5 siehe Richtlinie Fliegende Bauten Punkt 6.5.1. a

**Tabelle 2**

Wo **kann** eine Sicherheitswache erforderlich sein?

<b>Ort, Veranstaltung</b>	<b>Stärke</b>	<b>Fahrzeug</b>
1. Veranstaltungen in fliegenden Bauten	1/1	– <sup>1</sup>
2. Märkte und Straßenfeste	1/1	– <sup>1</sup>
3. Sportveranstaltungen	1/1	– <sup>1</sup>
4. Kaminausbrennungen	1/1	ja
5. Sonstige Veranstaltungen	1/1	ja <sup>1</sup>
6. Messen und Ausstellungen	1/1	– <sup>1</sup>
7. Motorsportveranstaltungen (Motorsportakrobatik) je nach Streckenlänge	1/5	ja
8. Motorflugveranstaltungen (Flugtag)	1/5	ja
9. Feuerwerke (je nach Witterung und Örtlichkeit)	1/5	ja

Die vorgenannten Mannschaftsstärken sind Mindeststärken. Sie können im Einzelfall erhöht, jedoch nicht verringert werden.

Als Fahrzeug kann hinsichtlich einer Funkverbindung ein Mehrzweckfahrzeug, bei anzunehmenden Löscharbeiten, ein wasserführendes Löschfahrzeug erforderlich sein. Diese Beurteilung erfolgt durch die zuständige Feuerwehr.

## **4.2 Qualifikation**

Für die Mitglieder der Brandsicherheitswache wird mindestens folgende Voraussetzung für erforderlich gehalten:

- Mindestalter 18 Jahre
- Abgeschlossene Feuerwehrgrundausbildung TM 1 + 2/TF
- Kenntnisse über die örtlich zuständige Feuerwehr
- Kenntnisse über die Versammlungsstätte (z. B. Brandschutzordnung, Alarmierungsplanung, etc.)

Weitere Anforderungen und Qualifikationen können je nach Erfordernissen und örtlichen Verhältnissen von der zuständigen Brandschutzdienststelle festgelegt werden.

---

<sup>1</sup> Es ist zu prüfen, ob ein Fahrzeug notwendig und zweckmäßig ist.

## **4.3 Ausrüstung**

### **4.3.1 Persönliche Ausrüstung**

Die persönliche Ausrüstung der Sicherheitswache ist den örtlichen Gegebenheiten und der Veranstaltung anzupassen. Die einschlägigen Vorgaben der UVV sind bei der Festlegung der persönlichen Ausrüstung zu berücksichtigen.

Es muss durch geeignete Maßnahmen sowohl sichergestellt sein, dass die Sicherheitswache jederzeit erreicht werden kann, als auch, dass durch die Sicherheitswache jederzeit Kontakt zur zuständigen Integrierten Leitstelle aufgenommen werden kann.

### **4.3.2 Zusätzliche Ausrüstung**

Die zusätzliche Ausrüstung richtet sich nach Art der Veranstaltung. Sie umfasst vor allem geeignete Kleinlösch- und Beleuchtungsgeräte.

Die zusätzliche Ausrüstung hat der Betreiber oder Veranstalter vorzuhalten. Wird sie von der Sicherheitswache gestellt, kann die Gemeinde eine Kostenerstattung verlangen.

### **4.3.3 Sonstige Ausrüstung**

Fahrzeuge und ggf. weitere Ausrüstung sind erforderlich, wenn z. B. wegen des räumlichen Umfangs einer Veranstaltung die Beweglichkeit der Sicherheitswache notwendig ist oder bestimmte Löschmittel, bestimmte Löschmittelmengen, Atemschutzgeräte oder sonstige Hilfsmittel erforderlich werden können.

## **4.4 Dienstkleidung**

Die Sicherheitswachen der Feuerwehr tragen Dienstkleidung. Das Erscheinungsbild sollte zwecks Erkennbarkeit einheitlich, dem Rahmen der Veranstaltung angemessen und dem Auftrag entsprechend zweckmäßig sein.

# **5. Organisation der Sicherheitswache**

## **5.1 Diensterteilung**

Die Diensterteilung für die Sicherheitswachen ist Aufgabe des zuständigen Kommandanten. Sie soll schriftlich festgelegt werden (vgl. Anhang 1: Vordruck für Organisation einer Sicherheitswache).

Hierbei sind Veranstaltungsort, -art und -beginn anzugeben und

- Wachhabender und Wachposten,
- Dienstbeginn und Dienstende bzw. Ablösung,
- Dienstkleidung,
- Ausrüstung und besondere Hinweise festzulegen.

## **5.2 Dienstbeginn und Dienstende**

Eine Sicherheitswache beginnt in der Regel 45 Minuten vor Beginn am Ort der Veranstaltung, spätestens jedoch 30 Minuten vor Einlass der Besucher. Bei Veranstaltungen, denen eine brandschutztechnische Begehung vorausgeht, muss je nach Art und Umfang der Begehung der Zeitpunkt des Dienstbeginns früher gelegt werden. Die Sicherheitswache endet in der Regel 30 Minuten nach Ende der Vorstellung für die die Sicherheitswache notwendig war. Bei länger dauernden Veranstaltungen ist rechtzeitige Ablösung (spätestens nach ca. 8 Stunden) notwendig.

## **5.3 Berichte der Sicherheitswache**

Über die Sicherheitswache ist ein Bericht anzufertigen (vgl. Muster, Anhang 3). In diesem Bericht sind Ort, Datum und Bezeichnung der Veranstaltung und die Zeiten für Beginn und Ende der Veranstaltung anzugeben. Besondere Vorkommnisse und Beanstandungen sind zu vermerken. Der Bericht ist vom Veranstalter oder dessen Beauftragten zu unterschreiben. Er dient als Nachweis für die geleistete Sicherheitswache und ist Grundlage für die Kostenerstattung.

## **5.4 Entschädigung und Kostenersatz**

### **5.4.1 Entschädigung**

Feuerwehrdienstleistende haben nach Art. 11 Abs. 2 BayFwG für die Teilnahme an Sicherheitswachen, Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, soweit nicht Lohn oder Gehalt weiterzugewähren oder Verdienstaufschlag zu ersetzen ist. Die Höhe richtet sich nach § 11 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG).

### **5.4.2 Kostenersatz**

Nach Art. 28 Abs. 1 BayFwG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 BayFwG können die Gemeinden für Sicherheitswachen i. S. d. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG vom Betreiber bzw. Veranstalter Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die Höhe ergibt sich aus der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren nach Anlage 7 der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes.

Werden Sicherheitswachen freiwillig geleistet, ist Art. 28 Abs. 1 BayFwG nicht anwendbar. Die Gemeinden können aber gemäß Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG auch für freiwillige Leistungen eine Satzung aufstellen und darin einen Kostenersatz für freiwillige Sicherheitswachen vorsehen.

## **6. Durchführung der Sicherheitswache**

Existiert für das Gebäude oder die Veranstaltung eine von der zuständigen Feuerwehr erlassene Dienstanweisung zur Durchführung der Sicherheitswache, ist diesen Festlegungen unbedingt Folge zu leisten. Die Besonderheiten durch Art und Nutzung bzw. die Einrichtungen des baulichen-, anlagentechnischen- und organisatorischen Brandschutzes sind dabei besonders zu berücksichtigen.



## 6.1 Vor der Veranstaltung

Die Brandsicherheitswache trifft sich rechtzeitig zum festgelegten Dienstbeginn am Veranstaltungsort und meldet sich beim Verantwortlichen an. Vor dem Beginn der Veranstaltung ist eine Einweisung aller mitwirkenden Feuerwehrdienstleistenden in die jeweiligen Örtlichkeiten durch den Wachhabenden durchzuführen. Bei der Einweisung sind insbesondere folgende Dinge zu beachten:

- Zuweisung von Aufgaben und Kontrollbereichen
- Ausgabe aller erforderlichen Schlüssel
- Erläuterung der Kommunikationsmittel und Kommunikationsstrukturen
- Unterrichtung über besondere Vorgänge während der Veranstaltung (z. B. offenes Feuer etc.)
- Informationen über eventuelle Auflagen der Genehmigungsbehörde
- Einsicht in das Szeneriebuch und/oder Gastspielprüfbuch
- Kontakt und Abstimmung mit Rettungsdienst, Sanitätsdienst und Ordnungsdienst

Bei einem Rundgang sind die Einrichtungen des baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzes zu kontrollieren. Dabei ist insbesondere auf folgende Dinge zu achten:

- Passierbarkeit von Flucht- und Rettungswegen einschließlich der Notausgänge und Funktion der zugehörigen Sicherheitsbeleuchtung
- Zugänglichkeit der Zu- und Durchfahrten einschließlich der Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr
- Zugänglichkeit, Bedienbarkeit und augenscheinliche Prüfung der Brandschutzeinrichtungen (ortsfeste Löschanlagen, Brandmelder, RWA, Kleinlöschgeräte, Wandhydranten etc.)
- Funktionsfähigkeit der Feuerschutzabschlüsse
- Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen

## 6.2 Während der Veranstaltung

Die Sicherheitswache nimmt rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung ihre Plätze ein. Während der Veranstaltung dürfen die Wachposten ihre Plätze nur in dringenden Fällen und bei Gefahr verlassen. Die Vorgänge auf der Bühne sind, insbesondere bei feuergefährlichen Handlungen, aufmerksam und fortlaufend zu beobachten. Bei Umbauten und in den Pausen achtet die Sicherheitswache auf Einhaltung der Sicherheitsvorschriften (z. B. Freihaltung von Flucht- und Rettungswege, Rauchverbot etc.).

## 6.3 Nach der Veranstaltung

Die Sicherheitswache bleibt bis zum Dienstende (siehe Punkt 5.2) am vorgesehenen Ort.

## 6.4 Allgemeine Verhaltensregeln

Den Feuerwehrdienstleistenden des Sicherheitswachdienstes wird empfohlen folgende grundsätzliche Verhaltensregeln zu beachten:

- In ordentlicher und einheitlicher Dienstkleidung erscheinen
- Höfliches und korrektes Auftreten gegenüber Besuchern, Darstellern und Veranstaltern
- Keine Wertung zur Vorstellung
- Den Platz für die Sicherheitswache rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung einnehmen
- Kein Alkohol, kein Rauchen in der Öffentlichkeit, Verpflegung nur in dafür vorgesehenem Bereich einnehmen
- Fragen bzw. Mängel gegenüber dem Betreiber ruhig und sachlich vorbringen (z. B. erforderlichenfalls die Mängelbeseitigung fordern) und Diskussionen vermeiden

## 6.5 Aufgaben bei Gefahr

Werden während der Veranstaltung von der Sicherheitswache Anzeichen wahrgenommen die auf eine Gefährdung hindeuten (Entstehungsbrand, Rauchentwicklung etc.), ist grundsätzlich folgendes Vorgehen sinnvoll:

- **Erkundung** des Ereignisses und der näheren Umgebung
- **Meldung** an die alarmauslösende Stelle der Feuerwehr und Benachrichtigung des Veranstalters
- **Gegenmaßnahmen** einleiten (Kleinlöschgeräte verwenden, ortsfeste Löschanlagen auslösen, Schutzvorhang herunterlassen, Räumung veranlassen)
- **Einweisung** der nachrückenden Einsatzkräfte in die Lage

## 6.6 Kompetenzen der Sicherheitswache

Die Sicherheitswache besitzt nicht die Ermächtigung, eine Veranstaltung zu beenden oder ein Objekt zu schließen. Der Vollzug erfolgt durch die untere Bauaufsichtsbehörde bzw. das Ordnungsamt. Werden bei der Sicherheitswache Mängel festgestellt, wird dies im Bericht der Sicherheitswache dokumentiert. Der Bericht kann in schwerwiegenden Fällen Grundlage für die Einleitung eines Verfahrens wegen einer Ordnungswidrigkeit durch die zuständige Verwaltungsbehörde sein (z. B. Bauaufsicht, Gemeinde, Kreisverwaltungsbehörde).

Der Wachhabende setzt sich zur Beseitigung der Mängel mit dem Verantwortlichen in Verbindung. Dieser hat alle Maßnahmen zu veranlassen, um einen sicheren Verlauf der Veranstaltung zu gewährleisten. Lassen sich die Mängel nicht beseitigen oder sind die für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendigen Anlagen, Vorrichtungen und Einrichtungen nicht betriebsfähig, ist der Betreiber verpflichtet den Betrieb der Versammlungsstätte einzustellen. Bestehen berechtigte Zweifel an der Sicherheit oder weigert sich der Veranstalter vorhandene Mängel zu beseitigen, ist der dienstaufsichtführende Feuerwehrdienstgrad, die untere Bauaufsichtsbehörde oder die Polizei zur Tatbestandsfeststellung hinzuzuziehen. Hierbei muss jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

### Vordruck für Organisation der Sicherheitswache (Muster)

<b>Veranstaltungsort / Datum:</b>	<b>Veranstaltungsart:</b>
<b>Name, Anschrift, Erreichbarkeit Veranstalter:</b>	<b>Name, Anschrift, Erreichbarkeit Betreiber:</b>
<b>Diensteinteilung</b> (Name, Vorname): Wachhabender: Wachposten 1: Wachposten 2: Wachposten 3: Wachposten 4: Wachposten 5:	<b>Dienstzeiten</b> (Datum, Uhrzeit): Veranstaltungsbeginn: Veranstaltungsende: Dienstbeginn (spätestens): Dienstende (frühestens): Ggf. Hinweise:
<b>Ausrüstung:</b> <b>Persönliche Ausrüstung</b> (Wachposten) z. B.: Feuerwehrhelm, Feuerwehrschiutzhandschuhe, Feuerwehrhaltegurt mit Feuerwehrbeil, Handfunk- u./od. Mobilfunkgerät  <b>Zusätzliche Ausrüstung</b> (vom Veranstalter/Betreiber vorzuhalten od. von Sicherheitswache mitgebracht):  <b>Sonstige Ausrüstung</b> (z. B. Feuerwehrfahrzeug, Atemschutzgerät, bestimmte Löschmittel usw.):	<b>Zu erwartende Gefahren:</b>

## Anhang 2

### Checkliste für Ablauf einer Sicherheitswache (Muster)

#### Vor Beginn der Veranstaltung

- Anweisungen des Leiters der Feuerwehr zur Organisation der Sicherheitswache bekannt
- Einsicht in den Genehmigungsbescheid und ggf. das Szenarienbuch
- Vollständige Ausrüstung gem. Anweisung des Leiters der Feuerwehr vorhanden und funktionsbereit
- Meldung des Wachhabenden beim Betreiber/Veranstalter oder seinem Beauftragten
- Einweisung des Wachpostens durch den Wachhabenden
- Funktionsfähigkeit des Schutzvorhanges (wenn vorhanden)
- Benachrichtigung der Feuerwehr möglich
- Positionierung der Sicherheitswache überprüfen (freie Sicht zur Bühne bzw. zur Szene)
- Einnahme der Beobachtungsplätze rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung
- Abstimmung mit Rettungsdienst, Sanitätsdienst und Ordnungsdienst

#### Begehung

- Flächen der Feuerwehr und Anfahrtswege frei
- Zugänglichkeit der Bedienungsstellen für Brandschutzeinrichtungen (Schutzvorhang, ortsfeste Löschanlage, Brandmelder u. ä.)
- Rauchabzüge des Bühnenhauses geschlossen
- Feuerschutzabschlüsse geschlossen
- Kleinlöschgeräte (Feuerlöscher), Strahlrohre und Schläuche der Wandhydranten zugänglich und betriebsbereit
- Rettungswege, Ausgänge und Notausgänge nicht versperrt, frei und beleuchtet
- Sicherheitsbeleuchtung eingeschaltet
- Sicherheitseinrichtungen für feuergefährliche Handlungen (Aschenbecher, Eimer mit Wasser usw.) bereitgestellt
- Auf bestehendes Rauchverbot hinweisen

## **Während der Veranstaltung**

- Ständige Beobachtung des zugewiesenen Überwachungsbereiches
- Wachposten dürfen ihre Plätze nur bei Gefahr und in dringenden Fällen verlassen; Abmeldung beim Wachhabenden
- Funk- oder mindestens Sichtverbindung mit dem Wachhabenden
- Bei Umbauten auf Bühnen oder Szenenflächen bleiben Sicherheitseinrichtungen frei zugänglich
- Erforderliche Abstände zwischen Dekorationen und Beleuchtungskörper werden eingehalten
- Rauchverbot überwachen

## **Verhalten bei einem Schadensereignis**

- Handfeuerwehrmelder betätigen oder Notruf absetzen
- Entstehungsbrand löschen
- Bei Gefahr der Brandausbreitung Schutzvorhang und Abschlüsse zur Hinter- und Seitenbühne(n) schließen
- Feuerwehr über Funk oder telefonisch über die genaue Brandstelle und den Brandumfang informieren
- Räumung des Zuschauerraumes überwachen
- Weitere Brandbekämpfung mit den vorhandenen Löscheinrichtungen
- ggf. Regenanlage und die Berieselungsanlage des Schutzvorhanges betätigen
- Anrückende Feuerwehr einweisen

## **Nach der Veranstaltung**

- Wachhabender ordnet Beendigung der Sicherheitswache an
- Wachhabender füllt Bericht der Sicherheitswache aus
- Bericht über die Sicherheitswache vom Veranstalter bzw. Betreiber unterschreiben lassen
- Sicherheitswache erst dann beenden, wenn alle Zuschauer den Veranstaltungsort verlassen haben
- Veranstalter / Betreiber die Beendigung der Sicherheitswache mitteilen

### Anhang 3

### Bericht der Sicherheitswache (Muster)

Ort:		Datum:	
Veranstaltungsort: (Theater, Gebäude)			
Veranstaltung:			
Beginn der Veranstaltung:	Uhrzeit:	Ende der Veranstaltung:	Uhrzeit:
Dienstantritt der Sicherheitswache:	Uhrzeit:	Wachhabender:	
Dienstende der Sicherheitswache:	Uhrzeit:		
Posten:	Name:	Ersatz- bzw. Fehlvermerk:	
1			
2			
3			
4			
5			
Anmerkung: Freiwilliger Zusatzmann: Namen mit „Z“ kennzeichnen Bei Nichterscheinen eines Postens <b>sofort</b> die Feuerwache/den Kommandanten verständigen			
Bei der Veranstaltung wurden eingesetzt: Mengenangabe und Zeit- punkt der Handlung (Akt, Bild usw.)	<input type="checkbox"/> offenes Feuer <input type="checkbox"/> Gewehr-/Pistolenschüsse <input type="checkbox"/> Rauchwaren		
Der Schutzvorhang wurde um	Uhrzeit: überprüft	Uhrzeit: herabgelassen	
Besondere Vorkommnisse:			
<input type="checkbox"/> Bestuhlung	<input type="checkbox"/> Rettungs- und Fluchtwege	<input type="checkbox"/> Abschluss- türen/Tore	<input type="checkbox"/> Ausgangstüre
<input type="checkbox"/> Feuermelde- anlage	<input type="checkbox"/> Feuerlösch- einrichtungen	<input type="checkbox"/> RWA	<input type="checkbox"/> Flächen für die Feuerwehr <input type="checkbox"/> Sonstiges
Weitere Hinweise: (ggf. Rückseite)			
Kontrolle durchgeführt von/bis Unterschrift:	Unterschrift des Wachhabenden:		Für den Betreiber/Veranstalter:



---

Merkblatt: Sicherheitswachen

Herausgeber: Staatliche Feuerweherschule Würzburg, Weißenburgstr. 60, 97082 Würzburg

Mitwirkung: Staatliche Feuerweherschulen Geretsried und Regensburg, Fachbereich Ausbildung des LFV Bayern

[www.sfs-w.de](http://www.sfs-w.de) Stand 07/2011

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.